

Stadt/Gemeinde	Wahlkreis (Nummer und Name)
79787 Lauchringen	Nr. 59, Waldshut

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 27. März 2011

1. **Das Wählerverzeichnis** zur Wahl des Landtags von Baden-Württemberg für alle

Wahlbezirke der Gemeinde 79787 Lauchringen

wird in der Zeit vom Montag, 7. März bis Freitag, 11. März 2011 während der allgemeinen Öffnungszeiten beim

Bürgermeisteramt 79787 Lauchringen, Hohrainstraße 59, - Bürgerservice -

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 33 Abs. 1 des Meldegesetzes besteht, dürfen nicht eingesehen und überprüft werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können während der o. g. Einsichtsfrist, spätestens am

11. März 2011 bis

13:00 Uhr

beim

Bürgermeisteramt 79787 Lauchringen, Hohrainstraße 59, Zimmer Nr. 22 - Hauptamt -

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **6. März 2011** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. 59, Waldshut

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.